

Dokumentation Inklusionstage 2018

Zusammenfassung der Workshops und Foren

Berlin, 19. und 20. November 2018



Leitfrag
 1. Ist leichte
 2. Berücksicht
 Belange von
 Gestaltung v
 3. Welcher is
 Menschen m
 4. Welche Re
 (entfickl
 Tan



Impressum:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Telefon: 030 18 5270
Telefax: 030 18 527-1830
E-Mail: info@bmas.bund.de

Redaktion/Layout:
meder. agentur
für veranstaltungen und kommunikation gmbh, Berlin

Fotos: Tom Maelsa und Thomas Rafalzyk

Berlin, April 2019

Inhaltsverzeichnis

Workshop 1: „Digitale Partizipation“

Tag 1: „Digitale Bürgerbeteiligung und eGovernment“	4
Tag 2: „Digitale Selbsthilfe und Selbstvertretung“	5

Workshop 2: „Digitalisierung und inklusive Bildung“

Tag 1: „Digitalisierung in der Schule“	7
Tag 2: „Digitalisierung in der beruflichen Bildung und Hochschulbildung“	8

Workshop 3: „Arbeit und Beschäftigung“

Tag 1 und 2: „Technologien am Arbeitsplatz“	10
---	----

Workshop 4: „Dienstleistung digital“

Tag 1: „Selbstbestimmt wohnen im Smart Home“	13
Tag 2: „Digitale Technologien im Gesundheitswesen“	14

Workshop 5: „Barrierefreiheit 4.0“

Tag 1: „Menschen mit Lernschwierigkeiten als Expertinnen und Experten im Abbau von digitalen Barrieren“	16
Tag 2: „Technologie-gestützte Barrierefreiheit“	17

Forum 1: „Datenschutz im digitalen Zeitalter“

Tag 1: „Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Rechte der Betroffenen“	19
Tag 1: „Inklusion, Digitalisierung und Datenschutz oder: Wie man die Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung erfüllen kann“	22

Forum 1: „Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter“

Tag 2: „Grundlagen des Äußerungsrechts: Cybermobbing und Hate Speech: Wie kann man sich wehren?“	23
Tag 2: „Konzepte digitaler Zivilcourage, Hater-Beschreibungen und Reaktionsmöglichkeiten jenseits des rechtlichen Rahmens“	25

Workshop 1: „Digitale Partizipation“

Tag 1: „Digitale Bürgerbeteiligung und eGovernment“

Zusammenfassung der Ergebnisse

19. November 2018

Moderation: Andreas Hartwig

Die Teilnehmenden informierten sich zunächst über zwei Projekte:



- Digitale Jugendbeteiligung mit OPIN.me
- Adhocracy – Software für digitale Beteiligung

OPIN eignet sich sowohl für öffentliche Verwaltungen, Jugendorganisationen als auch für alle anderen Gruppen, die einen Beteiligungsprozess mit jungen Menschen initiieren wollen. Ebenso mit der Open-Source-Software Adhocracy, bei der Vorschläge eingebracht und diskutiert werden können. Danach diskutierten die Teilnehmenden in Kleingruppen vier Leitfragen.

1. Was ist wichtig, um internetbasierte Angebote für die politische Teilhabe zu erstellen?

Die Arbeitsgruppe sprach sich insbesondere dafür aus, dass Websites übersichtlich und barrierefrei gestaltet sein müssten. Dazu sollte es neben Schriftsprache, Gebärdensprache und einer Vorlesefunktion für Menschen mit Sehbehinderungen auch eine Version in Leichter sowie in Einfacher Sprache geben. Menschen mit einer Lernschwäche könnten darüber hinaus von Videos mit Erklärungen profitieren. Sinnvoll sei es außerdem, Inhalte in unterschiedlichen Sprachen anzubieten. Entscheidend sei, dass Anwender/innen sich auf einer Website gut orientieren könnten, beispielsweise mithilfe von Piktogrammen. Die Websites sollten sich immer an den Bedürfnissen der Nutzer/innen orientieren, statt einen Standard zu schaffen, der sie womöglich überfordere.

2. Welches Wissen über Menschen mit Behinderung sollte im Vorfeld von Projekten bei Programmierer/innen und Projektverantwortlichen vorhanden sein?

Die Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass das Vorwissen von Programmierern und Programmierern sowie von Projektentwicklerinnen und -entwicklern über die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen häufig sehr begrenzt sei. Deshalb sollten insbesondere Organisationen, die zum Thema Inklusion arbeiten würden, Menschen mit Behinderungen frühzeitig in die Konzeption von Websites miteinbeziehen. Zudem sei es wichtig, die Verantwortlichen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufzuklären und sie entsprechend zu schulen.

3. Wie müssen Inhalte von Websites aufbereitet werden, um Teilhabe zu ermöglichen?

Die Gruppe befasste sich zunächst mit der Frage, wer Websites eigentlich mit Inhalten befüllt. Die Teilnehmenden stellten dabei fest, dass der Input häufig von Personen komme, die sich nicht mit dem Thema Inklusion auseinandergesetzt hätten. Deshalb sei es wichtig, in Behörden und Institutionen Pflichtfortbildungen zu diesem Thema einzuführen.

Die Diskutierenden merkten außerdem an, dass interaktive Assistenzen bei der Aufbereitung von Inhalten eine wichtige Rolle spielten. Dies beinhaltet zum Beispiel eine Vorlesefunktion für Websites. Wichtig sei zudem die Möglichkeit, Inhalte in Leichte Sprache zu übertragen oder sie sich gegebenenfalls erklären zu lassen.

Die Anwesenden forderten insgesamt mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen: Sie müssten mehr Hilfestellungen bekommen. Zusammengefasst sollte eine Möglichkeit gefunden werden, um die Schnittstelle zwischen Mensch und Behörde zu optimieren.



4. Gibt es Best-Practice-Beispiele von digitaler politischer Teilhabe, von denen gelernt werden kann? Welche Erfahrungen gibt es?

Die Gruppe gab an, keine Best-Practice-Beispiele zu digitaler Teilhabe gefunden zu haben. Der Arbeitsgruppe nach verlaufen politische Partizipationsprozesse oft nicht zufriedenstellend: So seien viele Texte der Bundesministerien nicht barrierefrei – obwohl seit 2002 öffentliche Stellen nach Abschnitt 2a des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zur barrierefreien Gestaltung von digitalen Inhalten verpflichtet sind.

Workshop 1: „Digitale Partizipation“

Tag 2: „Digitale Selbsthilfe und Selbstvertretung“

Zusammenfassung der Ergebnisse

20. November 2018

Moderation: Reiner Delgado

Die Teilnehmenden informierten sich zunächst über zwei Projekte:

- Selbsthilfe(-Gruppen) online – Selbsthilfe im Netz
- MS Connect – die Kennenlern-Plattform für Menschen mit Multipler Sklerose

Beide vorgestellten Projekte sind soziale Netzwerke, die es Nutzern und Nutzerinnen ermöglichen, sich anonym kennenzulernen, miteinander regional bzw. überregional zu vernetzen und später auf Wunsch auch privat und mit Klarnamen auszutauschen. Nach diesem Impuls befasste sich die Gruppe mit sechs Leitfragen. Es nahmen allerdings nur wenige Personen am zweiten Tag des Workshops teil. Dennoch verlief die Diskussion sehr angeregt und produktiv.

1. Wie kann Digitalisierung zu mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen führen?

Digitalisierung sei vor allem dann eine Chance für Menschen mit Behinderungen, wenn sie barrierefrei gestaltet sei. Als ein großes Problem stellte sich für die Anwesenden dar, dass Menschen mit Behinderungen noch immer stark von Menschen ohne Behinderungen abhängig seien: Die Hilfe zur Selbsthilfe sei meistens weder barriere- noch kostenfrei. Es müsse einen Paradigmenwechsel in der Hilfe zur Selbsthilfe geben, um verstärkt die

Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Die Diskutierenden forderten, mehr Fördermittel für die digitale Selbsthilfe zur Verfügung zu stellen. Vor allem der kostenlose Internetzugang auch in Einrichtungen und Werkstätten stelle ein Grundrecht dar.

2. Welche Aktivitäten können in digitaler Selbsthilfe stattfinden?

Digitale Selbsthilfe für Menschen mit Behinderungen sollte Informationen bereitstellen, beispielsweise über neue Gesetze und Angebote. Auch der Erfahrungsaustausch sollte eine wichtige Rolle spielen, da es für Betroffene wichtig sei, sich mit anderen zu vernetzen.



3. Was bringt digitale Selbsthilfe Menschen mit Behinderungen für ihren Alltag?

Insbesondere junge Menschen könnten von der digitalen Selbsthilfe profitieren: Sie ermögliche es, sich ortsunabhängig im Internet mit Menschen auszutauschen, die ähnliche Erfahrungen machen würden. Digitalität könne darüber hinaus auch dazu beitragen, die Qualität der Teilhabe im Alltag zu erhöhen.

4. Welche Faktoren führen dazu, dass gute Beispiele digitaler Selbsthilfe erfolgreich sind?

Eine wichtige Rolle würden zunächst einmal die Strukturen von Websites spielen: Die Angebote sollten barrierefrei gestaltet und inhaltlich breit gestreut sein, um Menschen mit ganz unterschiedlichen Interessen zu erreichen. Die Teilnehmenden forderten, Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung solcher Websites und Programme zu beteiligen. Wichtig sei die Möglichkeit, direkt Kontakt aufnehmen zu können, zum Beispiel in Form eines Chat-Forums, bei dem man live Fragen stellen oder an Diskussionen teilnehmen könne.

5. Wie können Menschen mit Behinderungen für die Beteiligung an seriösen, geschützten Angeboten digitaler Selbsthilfe gewonnen werden?



Wichtig sei, die Angebote nutzerfreundlich zu gestalten. Darüber hinaus müsse klar zu erkennen sein, wie seriös und geschützt ein Angebot zur Selbsthilfe im Internet eigentlich sei. Die Teilnehmenden kamen bei der Frage, wie sich dies umsetzen lässt, allerdings nicht mehr zu einer Lösung. Ein wichtiger Punkt sei zudem, auch jüngere Menschen zu erreichen – bislang nutzten vor allem ältere Menschen solche Angebote, was jüngere Menschen abschrecken könne.

6. Wie werden Menschen mit Behinderungen sensibel für Risiken kommerzieller Netzwerke?

Bei dieser Frage wies die Arbeitsgruppe auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Themas hin, da dieses nicht nur Menschen mit Behinderungen betreffe. Mediale Bildung sollte deshalb allen und so früh wie möglich zuteilwerden. Darüber hinaus sei es wichtig, Informationen transparenter darzustellen: Insbesondere Datenschutzerklärungen und Geschäftsbedingungen von Websites seien für viele Menschen nur

schwer zu verstehen. Sie müssten besser aufbereitet werden. Die Teilnehmenden erwähnten außerdem, dass Menschen mit Behinderungen teilweise eine größere Medienkompetenz aufwiesen als Menschen ohne Behinderungen. Da sie digitale Geräte für ihren Alltag intensiver nutzten und deshalb sensibler im Umgang mit ihnen seien, könnten sie die Wegbereiter für eine gute und seriöse Digitalisierung sein.

Workshop 2: „Digitalisierung und inklusive Bildung“

Tag 1: „Digitalisierung in der Schule“

Zusammenfassung der Ergebnisse

19. November 2018

Moderator: Dr. Ansgar Stracke-Mertes

Die Teilnehmenden informierten sich zunächst über drei Projekte:

- Code your Life – Programmieren für alle Kinder!
- Qualitätsstandards für den Einsatz von Förderkonzepten und modernen Medien in der inklusiven Bildung an allen Lernorten
- Konzept „Medien und Inklusion“

Bei den Konzepten und Praxisbeispielen stand die Frage der Barrierefreiheit und Möglichkeiten der Teilhabe durch die Digitalisierung im Fokus. Wie nutzen und gestalten vor allem junge Menschen selbst aktiv neue



Medien und Technologien, und welche Standards sind dabei zu berücksichtigen? – dies waren Fragestellungen, denen die Vertreter/innen der vorgestellten Projekte nachgingen. Danach diskutierte die Gruppe über neue Maßnahmen zur Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans 2.0 (NAP) und befasste sich dabei im Kern mit drei Leitfragen.

1. Welche strukturellen und personellen Voraussetzungen sind zu schaffen, damit digitales Lernen inklusiv gelingt?

Die Teilnehmenden wiesen zunächst darauf hin, dass noch viele offene Fragen bezüglich inklusiver Bildung bestünden. Diese sollten unbedingt geklärt werden, bevor der NAP 2.0 mit dem Schwerpunkt Digitalisierung fortgeschrieben werde. Dies betreffe beispielsweise die Ausstattung der Klassenräume für Schüler/innen mit Behinderungen, die Größe der Lerngruppen, die Motivation und Qualifikation der Lehrkräfte, deren Befähigung zur Teamarbeit und Kooperation mit Sonder- und Sozialpädagogik sowie die Ausgestaltung einer grundlegenden inklusiven Didaktik.

Außerdem müssten an allen Schulen zunächst einmal die technischen Voraussetzungen für eine inklusive Digitalisierung geschaffen werden. Dazu gehöre insbesondere ein Internetzugang für alle Schüler/innen. Des Weiteren müsse es mehr Informationsangebote sowohl für Lehrende sowie für Referendarinnen und Referendare als auch für Schüler/innen geben. Neben der Schaffung einer digitalen Infrastruktur sei die didaktisch fundierte Nutzung entscheidend – eine unzureichend inklusive Pädagogik werde auch durch den Einsatz digitaler Medien nicht besser.

Die Teilnehmenden sprachen sich darüber hinaus für einen Nationalen Bildungsrat aus. Dieser sollte mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft besetzt sein und könnte problematische Entwicklungen in der inklusiven Bildungspolitik aufzeigen. Er könnte an die sogenannten Bürgerdialoge anknüpfen, mit denen bereits mehrere Ministerien versuchen, Bürger/innen stärker in die Politik einzubinden.

2. Wie kann Bildungsgerechtigkeit für alle Schüler/innen durch die Nutzung digitaler Medien gewährleistet werden?

Inklusion müsse immer die gleichen Möglichkeiten für alle Kinder bedeuten und dabei auf ihre individuellen Voraussetzungen eingehen. Die Teilnehmenden bezeichneten den „DigitalPakt Schule“ als eine einmalige Chance, um mit finanziellen Mitteln Unterschiede in der Bildung auszugleichen und die schulischen Standards



deutschlandweit anzupassen. Eine Mittelvergabe aus dem „DigitalPakt Schule“ sollte nur an vollumfänglich barrierefreie Bildungsangebote gehen.

Grundsätzlich solle auch bedacht werden, dass Digitalisierung nicht von vornherein Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten beseitige. Notwendig sei es deshalb, sich grundsätzlich mit der Frage auseinanderzusetzen, was Digitalisierung für Menschen mit den unterschiedlichsten Voraussetzungen eigentlich bedeute und was sich daraus pädagogisch und gesellschaftspolitisch ableite.

3. Was sind aus Ihrer Erfahrung wichtige Elemente eines inklusiven Medienkonzeptes?

Ein Medienbildungskonzept sollte Inklusion immer von vornherein mitdenken. Statt eines starren Bildungsplanes schlugen die Teilnehmenden ein flexibles Konzept vor, das eine individuelle Förderung der Schüler/innen auf technischer sowie auf inhaltlicher Ebene miteinschließt. Medienbildungskonzepte sollten dabei unbedingt auch die digitale Schulung der Lehrkräfte vorab mitdenken. Im Sinne der Lehrkräfte-Qualifizierung biete sich hier auch eine Unterstützung der Schulen durch IT-Fachkräfte an. Die Verteilung der Mittel sollte dabei vor allem nach qualitativen Standards erfolgen und es sollten im Sinne der Nachhaltigkeit anfallende Folgekosten bei der Finanzierung von technischen Geräten vorab mitbedacht werden.

Workshop 2: „Digitalisierung und inklusive Bildung“ Tag 2: „Digitalisierung in der beruflichen Bildung und Hochschulbildung“

Zusammenfassung der Ergebnisse

20. November 2018

Moderator: Dr. Ansgar Stracke-Mertes

Die Teilnehmenden informierten sich zunächst über zwei Projekte:

- Ed-ICT International Network: Disabled students, ICT, post-compulsory education & employment: in search of new solutions
- Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte

Auf der Zielgeraden ihrer Schulzeit stehen viele Jugendliche vor der lebensentscheidenden Frage, welchen Weg sie fortan beschreiten wollen.

Schüler/innen mit Behinderungen zweifeln in dieser Phase oftmals daran, ob nicht einer dieser Wege unter Umständen zu hohe Barrieren vorweist. Die Projekte geben jungen Menschen vor und während des Studiums Orientierung. Nach diesen Eindrücken diskutierte die Gruppe darüber, wie sich Digitalisierung und Inklusion stärker in die Hochschulbildung einbinden lassen. Die Forderungen nach Barrierefreiheit für alle Studierenden in Lehre und Forschung, im Zugang zur Literatur bis hin zu teilhabegerechten Prüfungen standen im Mittelpunkt. Dabei befassten die Teilnehmenden des Workshops sich im Kern mit drei Leitfragen:



1. Welche grundlegenden strukturellen Veränderungen sind in den Hochschulen zu etablieren, damit das Potenzial der Digitalisierung in Bezug auf die Inklusion ausgeschöpft werden kann?

Es sollte bereits in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen festgeschrieben sein, dass Studien- und Prüfungsmaterialien barrierefrei sein müssen. Ideal wäre es darüber hinaus, wenn die Übergangsprozesse von der Schule zur Hochschule vereinfacht würden. Dazu seien allerdings zunächst weitere Untersuchungen notwendig, merkten die Teilnehmenden an. Ein Vorbild könnten dabei asiatische Länder sein, in denen Schulen die Studierenden-Portfolios an die Hochschulen weitergäben. Dies gestalte sich in Deutschland aus Datenschutzgründen allerdings schwierig. Dennoch könnte dieses Vorgehen nach Meinung der Teilnehmenden einen Impuls für eine Lösung in Deutschland darstellen.

Darüber hinaus sei es sinnvoll, Schlüsselqualifikationen stärker zu fördern. Dafür seien Zusatzangebote notwendig, die Studierende besser für ein Miteinander und für Inklusion sensibilisierten. Dies könne zum Beispiel über die Karriereservices an den Hochschulen laufen. Des Weiteren sei es zielführend, finanzielle Mittel für eine zusätzliche Betreuung bereitzustellen, beispielsweise für Zusatzprogramme wie ein Mentoringprogramm. Wichtig werde es zudem sein, digitale Kompetenzen insgesamt zu stärken. Dafür sollten Lehrende und Auszubildende ebenso wie Studierende und Auszubildende eine höhere Qualifizierung erfahren. Angeregt wurde auch, Qualitätsstandards für eine inklusive Hochschul- und Berufsbildung zu formulieren. Diese könnten beispielsweise im Akkreditierungsverfahren einer Überprüfung unterzogen werden.



2. Welche Herausforderungen kommen auf die Hochschulen zu? Welche Qualitätsstandards sind zu formulieren?

Die Teilnehmenden empfahlen, die Umsetzungsdienste, die barrierefreie Dokumente aufbereiten und bereitstellen, institutionell fest zu etablieren und an die Hochschulrektorenkonferenz anzubinden. Außerdem sprachen sie sich dafür aus, die Ausstattung der Hochschul-Rechenzentren zu verbessern. Darüber hinaus sollten Hochschulen Anschaffungen nur nach

dem Prinzip von „buy accessible“ tätigen: Sie sollten also nur technische Anschaffungen machen, die auch barrierefrei seien. Damit könnten die Anbieter stärker als bisher in die Verantwortung genommen werden, Barrierefreiheit mitzudenken. Auch „Universal Design“ sollte an den Hochschulen gestärkt werden, also ein internationales Designkonzept, das Produkte, Geräte, Umgebungen und Systeme so gestalte, dass möglichst viele Menschen sie ohne weitere Anpassung nutzen könnten.

3. Wie kann die Durch- und Umsetzung der vorhandenen Vorgaben unterstützt werden?

Die Teilnehmenden sprachen sich dafür aus, dass der Bund in Ausschreibungen für Forschungsprojekte das Thema Barrierefreiheit mit einbringen sollte. Wer an einem Forschungsprojekt zur Digitalisierung arbeiten wolle, solle entsprechend auf Inklusion und Barrierefreiheit eingehen müssen. In den Beschaffungsplan der Hochschulen könne außerdem „Mandate 376“ aufgenommen werden. Dabei handele es sich um eine europäische Richtlinie zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit in allen öffentlichen Ausschreibungen, die künftig verpflichtend in der EU eingeführt werden solle.

Workshop 3: „Arbeit und Beschäftigung“ Tag 1 und 2: „Technologien am Arbeitsplatz“ Zusammenfassung der Ergebnisse

19. und 20. November 2018

Moderator: Prof. Dr. Christian Bühler

Die Teilnehmenden informierten sich an den beiden Tagen des Workshops über insgesamt vier Projekte:

- inArbeit 4.0 – inklusiv Arbeiten 4.0
- VerbaVoice – Online-Dolmetschung für gehörlose und schwerhörige Menschen
- AI.ASSIST
- eAbility – Digitales 1:1-Online-Mentoring in der Bewerbungsphase für Menschen mit Behinderung und Unternehmen

Dabei wurde deutlich, dass viele Technologien Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen können, dauerhaft am Arbeitsleben teilzuhaben. Sie helfen, Barrieren für die selbstbestimmte Teilhabe insbesondere am Arbeitsplatz zu überwinden und so ungenutztes Potenzial zu erschließen. Die Leitfragen, über die die Teilnehmenden diskutierten, galten für beide Tage und sind nachfolgend deshalb zusammengefasst:

1. Konkrete Vorschläge für den Nationalen Aktionsplan im Bereich Digitalisierung in Arbeit und Beschäftigung: Welcher Informationsbedarf besteht? Wer sollte was unternehmen? Wo besteht weiterer Klärungsbedarf, beispielsweise in der Forschung? Was ist bei politischen Prozessen wichtig?

Die Diskutierenden stellten fest, dass bislang häufig nur wenig Wissen zu Themen wie Digitalisierung und Barrierefreiheit vorhanden sei. Sie sprachen sich deshalb dafür aus, einheitliche Standards für



Schulungskonzepte zu Medienkompetenz und Barrierefreiheit in der Aus- und Weiterbildung einzuführen. Davon könnten nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren, sondern beispielsweise auch ältere Arbeitnehmer/innen.

Als wichtig sahen die Teilnehmenden es an, Forschung und Praxisnetzwerke zu verbinden, um einen Wissenstransfer zu schaffen. Dies sollte in der Hand des BMAS liegen. Zudem schlugen sie vor, Exzellenzcluster zu bilden. Diese sollten finanziell gefördert werden und

bestimmte Schwerpunkte haben. Dazu könnten zum Beispiel Arbeitgeberprojekte zählen, die zur beruflichen Inklusion forschen.

Aufseiten der Behörden sprachen sich die Teilnehmenden außerdem für übergreifende Zuständigkeiten in verschiedenen Bundesministerien und Behörden aus. Notwendig seien darüber hinaus auch Standards für Barrierefreiheit auf Bundesebene. Dies betreffe aber nicht nur den Bund, sondern auch die Länder und Institutionen wie beispielsweise Berufsverbände und IHKs.

Des Weiteren brachten die Diskutierenden die Idee ein, einen zentralen Helpdesk für Arbeitgeber/innen und Kostenträger einzurichten, der Hilfestellungen bei Fragen zu barrierefreiem Arbeiten bietet. Außerdem sei es sinnvoll, verschiedene Stellen miteinander kooperieren zu lassen, damit beispielsweise Unternehmen nur einen Antrag stellen müssten, um eine Förderung zu erhalten, statt zig unterschiedliche Anträge bei verschiedenen Stellen einzureichen.



Die Diskutierenden machten darauf aufmerksam, dass es speziell aufseiten der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen noch einen grundlegenden Informationsbedarf gebe. Sie entwickelten deshalb die Idee, eine Informationskampagne durchzuführen. Hilfreich könne es auch sein, finanzielle Anreize für Unternehmen zu schaffen, damit sie sich dem Thema stärker als bisher widmeten.

Die Teilnehmenden schlugen zudem vor, einen Sonderfonds für die Förderung von barrierefreien Arbeitsplätzen einzurichten. Dieser könne es ermöglichen, Mittel schneller als bisher auszuschütten, um so der Entwicklung einen Anschlag zu geben.

Darüber hinaus sollte es strukturell für den Bund verpflichtend sein, nur barrierefreie IT zu beschaffen. Außerdem sollten die Ergebnisse geförderter Projekte und Initiativen barrierefrei verfügbar sein, beispielsweise auf Open-Data-Plattformen.

Insgesamt sei nicht immer klar, an welchen Stellen in Bezug auf die Digitalisierung Bedarf bestehe. Dies weiter zu erforschen, sollte in der Hand des Bundesministeriums für Bildung und Forschung liegen, das eine Finanzierung dafür bereitstellen oder ein entsprechendes Programm aufsetzen könnte.

2. Technologische Ansätze für Arbeit und Beschäftigung: Was muss die digitale Technik aus Ihrer Sicht leisten? Was muss organisiert werden, damit digitale Technik wirklich hilft? Welche Eigenschaften der digitalen Technik sind besonders wichtig?

Die Teilnehmenden befassten sich zunächst mit allgemeinen Anforderungen an die Technik. Sie forderten, dass IT-Entwickler/innen bei Soft- und Hardware Barrierefreiheit von Beginn an mitdenken müssen. Darüber hinaus sei es wichtig, universelles Design einzusetzen, also ein Design, das möglichst viele Menschen ohne weitere Voraussetzungen nutzen könnten. Es biete sich außerdem an, Anwendungen in Leichter Sprache verfügbar zu machen.



Dafür sei es allerdings grundlegend, IT-Expertinnen und IT-Experten entsprechend zu sensibilisieren und auszubilden. Darüber hinaus könne es hilfreich sein, Menschen mit Behinderungen von Anfang an in die Entwicklung von Anwendungen miteinzubeziehen.

Die Teilnehmenden sprachen sich außerdem dafür aus, eine Art TÜV für Soft- und Hardware im Hinblick auf die Barrierefreiheit einzuführen. Dies sollte in Form eines standardisierten Verfahrens geschehen und könnte durch ein Zertifikat bescheinigt werden.

Ganz grundsätzlich müssten zudem bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sein, beispielsweise durch einen Breitband-Internetzugang. Wichtig sei darüber hinaus, dass politische Entscheidungen zu diesem Thema verbindlich und sanktionsfähig seien.

3. Chancen/Herausforderungen: Welche Chancen/Herausforderungen sehen Sie für sich persönlich im Zusammenhang mit der Digitalisierung im Arbeitskontext? In welchen Arbeitssituationen sehen Sie Chancen/Herausforderungen durch Digitalisierung? Wie sieht es mit der Medienkompetenz zum Umgang mit digitalen Medien in Arbeit und Beschäftigung aus?

Die Diskutierenden wiesen darauf hin, dass es an dieser Stelle vor allem darauf ankomme, Betroffene miteinzubeziehen. Diese seien die Expertinnen und Experten, die genau wüssten, mit welchen Herausforderungen sie es bei der Arbeit zu tun hätten.

Außerdem machten die Teilnehmenden darauf aufmerksam, dass die Digitalisierung für die Betroffenen nicht nur Vorteile habe: Sie könne zwar mehr Teilhabe ermöglichen, die Weiterentwicklung der Technik könnte aber



auch dazu führen, dass einfache Arbeitsplätze wegfielen. Dies betreffe insbesondere Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Sie müssten möglicherweise ganz besonders darin unterstützt werden, neue Jobprofile zu entwickeln. Um dies aufzufangen, sei es auch eine Idee, einfache analoge Tätigkeiten beizubehalten, beispielsweise in der öffentlichen Verwaltung.

In diesem Prozess sei auch die Agentur für Arbeit gefragt, um mehr Lernmöglichkeiten in Bezug auf die Digitalisierung zu schaffen. Dazu sei es notwendig, die

Arbeitsvermittler/innen entsprechend zu schulen. Da die Digitalisierung rasant voranschreite, erfordere sie außerdem lebenslanges Lernen. Dies müsse weit mehr als bisher in der Gesellschaft verankert werden.

Die Notwendigkeit für Schulungen sahen die Diskutierenden außerdem bei Assistenzen von Menschen mit Behinderungen: Sie müssten besser als bisher über digitale Fragestellungen Bescheid wissen, um passende Hilfestellungen geben zu können. Nicht zuletzt müssten auch Beratungsnetzwerke und Kostenträger besser geschult werden, damit Betroffene eine angemessene Versorgung mit Hilfsmitteln bekämen.

Workshop 4: „Dienstleistung digital“

Tag 1: „Selbstbestimmt wohnen im Smart Home“

Zusammenfassung der Ergebnisse

19. November 2018

Moderator: Stephan Neumann

Die Teilnehmenden diskutierten anhand von zwei Projekten über „Smart Homes“:

- SeWo – LWL-Programm für selbstständiges, technikunterstütztes Wohnen im Quartier
- Apartmenthaus Weitmar

Ohne Barrieren zum Einkauf, schnelle Hilfe per Knopfdruck und trotzdem in der eigenen Wohnung leben – das ist der Wunsch vieler Menschen mit Unterstützungsbedarf, statt in einer stationären Einrichtung zu wohnen. Dabei ging es zum Beispiel darum, welche Unterstützung Technik bieten kann und wie sicher sie eigentlich ist. In Kleingruppen widmeten die Teilnehmenden sich dann folgenden drei Leitfragen.

1. Welche Unterstützungsleistungen würden Sie als Betroffene gerne an Technik abgeben?

Für die Teilnehmenden stand das Thema Hilfe im Haushalt ganz vorne, beispielsweise beim Kochen oder Putzen. Gewünscht wurde außerdem Unterstützung bei der Pflege, zum Beispiel durch Pflegeroboter oder selbstreinigende Toiletten. Es wurde deutlich, dass Technik auch zur Sicherheit beitragen könne, indem sie beispielsweise nach einem Sturz automatisch einen Notruf absetze. Insgesamt war es den Teilnehmenden wichtig, durch Technik mehr Selbstständigkeit zu gewinnen, so auch in Bezug auf ihre Mobilität. Genannt wurde zum Beispiel technische Hilfe, um Aufzüge zu nutzen oder um den Straßenverkehr akustisch zu erfassen.



Die Teilnehmenden sprachen auch die Möglichkeit an, dass Technik komplizierte Prozesse vereinfacht erklären könne. Technik könne darüber hinaus dazu genutzt werden, die eigenen Möglichkeiten zu erweitern, beispielsweise durch Exoskelette. Als ein wichtiger weiterer Aspekt stellte sich das Thema Gesundheit dar, um



zum Beispiel automatisch Vitalwerte zu erfassen. Diskutiert wurden auch ethische Fragen: Dabei ging es um die Gefahr einer Überwachung durch die erfassten Daten und allgemein um das Thema Datensicherheit. Angesprochen wurde auch, ob möglicherweise eine Vereinsamung drohen könnte, wenn technische Assistenten immer mehr Aufgaben übernähmen.

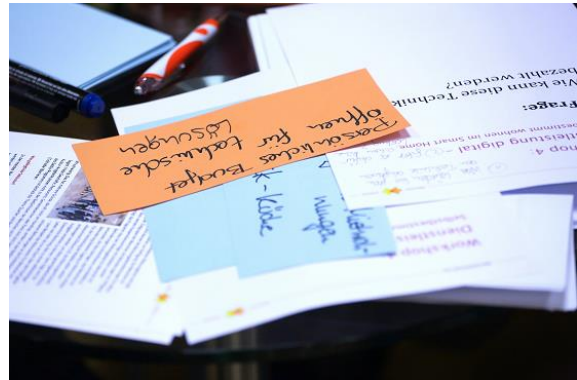
2. Gibt es dafür bereits Lösungen? Ist etwas in Planung?

Die Teilnehmenden wiesen darauf hin, dass es in vielen Haushalten bereits technische Helfer gebe, die die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen förderten. Dazu zählten beispielsweise Geschirrspüler und Waschmaschinen. Auch eine automatische Objekterkennung gebe es bereits, die zum Beispiel Menschen mit einer Sehbehinderung helfen könne.

Es zeigte sich, dass die Technik bereits viele Lösungen bietet; diese seien aber für Menschen mit Behinderungen nicht immer einfach zu finden und zu nutzen.

3. Wie kann diese Technik bezahlt werden?

Es wurden etliche mögliche Finanzierer genannt, darunter die Kranken- und Pflegeversicherung, die Grundsicherung, KfW-Programme, der Europäische Sozialfonds, eine Förderung über Wohnberechtigungsscheine und Wohnungsbauförderung. Es wurde angeregt, Quoten für geförderten und barrierefreien Wohnraum einzuführen. Angedacht wurde auch, barrierefreies Wohnen und inklusive Projekte über die Kommunen zu finanzieren. Gewünscht wurde insgesamt eine strukturelle Förderung. Persönliches Budget sollte darüber hinaus nicht nur für persönliche Assistenz, sondern auch für technische Lösungen geöffnet werden, hieß es von den Teilnehmenden. Technik und persönliche Assistenz sollten ineinandergreifen und nicht getrennt gedacht werden. Außerdem sei es wichtig, nicht an verschiedenen Stellen Budget für eine Versorgungsleistung beantragen zu müssen, sondern es aus einer Hand zu bekommen.



Workshop 4: „Dienstleistung digital“

Tag 2: „Digitale Technologien im Gesundheitswesen“

Zusammenfassung der Ergebnisse

20. November 2018

Moderator: Stephan Neumann

Die Teilnehmenden informierten sich über zwei Projekte:

- Elektronische Akte Vivy
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

Die Beispiele befassen sich mit digitalen Technologien im Gesundheitswesen und mit der Frage, wie diese sich barrierefrei gestalten lassen. Anschließend diskutierten die Teilnehmenden drei Leitfragen in kleinen Gruppen.

1. Welche digitalen Hilfsmittel im Gesundheitswesen kennen und nutzen Sie bereits?

An erster Stelle nannten die Teilnehmenden die Krankenkassenkarte, die sich mit digitalen Zusatzfunktionen ausstatten lasse. Außerdem nutzten sie das digitale Erstattungsportal der privaten Krankenversicherung wie auch das Internetportal der gesetzlichen Krankenversicherung samt Live-Chat, gaben sie an. Dabei wurde allerdings deutlich, dass Barrierefreiheit bei diesen Angeboten nicht immer gegeben sei. Im Bereich der Apps wurde die Krankenkassen-App genannt, über die sich zum Beispiel die Kostenerstattung verfolgen lasse. Bemängelt wurde dabei allerdings eine mangelnde Transparenz. Deutlich wurde, dass die Nutzer/innen insgesamt viele digitale Hilfsmittel kennen, aber nur einen Teil davon nutzen.



2. Auf welche Barrieren sind Sie bei der Benutzung dieser Hilfsmittel im privaten oder beruflichen Gebrauch gestoßen?

Hier zeigte sich, dass die Teilnehmenden Hilfsmittel sowohl im privaten wie auch im beruflichen Bereich für ganz unterschiedliche Aufgaben nutzen. Bemängelt wurde die Kostenpolitik der Krankenkassen: Basisausstattung und -versionen seien nicht immer ausreichend. Das gelte auch für die Betriebssysteme, die nicht immer auf dem aktuellen Stand seien. In der Folge

könne es passieren, dass Daten nicht vollständig übertragen werden, wenn jemand zum Beispiel die Krankenkasse wechselt. Darüber hinaus sei die Wartung der IT oft lückenhaft und kaum dokumentiert. Die Teilnehmenden bemängelten zudem, dass viele App-Entwickler/innen den Aspekt der Barrierefreiheit nicht von Beginn an mitdachten.

3. Was könnte im Bereich Gesundheitstechnologien noch entwickelt werden? Welche Wünsche haben Sie?

Als wichtigsten Punkt nannten die Teilnehmenden, bereits bei der Entwicklung einer App barrierefrei zu denken (Stichwort: „Design für Alle“). Dazu seien allerdings Regularien notwendig. Die Teilnehmenden sprachen sich dafür aus, inklusive Apps durch ein Zertifikat zu kennzeichnen. Wichtig sei es dabei, Start-ups in puncto Barrierefreiheit zu sensibilisieren. Die Teilnehmenden äußerten zudem den Wunsch nach offenen Schnittstellen oder nach modularen Systemen, durch die Apps neue Funktionen für Barrierefreiheit bekommen könnten.

Anbieter, die mit Versicherungsgeldern hantierten, sollten sicherstellen, dass bestimmte Standards eingehalten würden. Es sei Bundes- wie auch Landesaufgabe, Standards für Barrierefreiheit gesetzlich zu verankern. Genannt wurden außerdem die Stichwörter Verbrauchersouveränität, das Recht auf Autonomie und informationelle Selbstbestimmung. An erster Stelle solle der Datenschutz zum Schutz der Menschen mit Behinderungen stehen. Außerdem müsse Wahlfreiheit gewährleistet werden: Jeder Mensch solle selbst wählen, welches Hilfsmittel für ihn geeignet sei.



Workshop 5: „Barrierefreiheit 4.0“

Tag 1: „Menschen mit Lernschwierigkeiten als Expertinnen und Experten im Abbau von digitalen Barrieren“

Zusammenfassung der Ergebnisse

19. November 2018

Moderatoren: Kai Morten und Robin Baltés, BMAS

Die Teilnehmenden informierten sich zunächst über zwei Beispielprojekte:

- Leicht Lesen – Webseiten selbstbestimmt vereinfachen
- PIKSL Labor

Die Projekte beschäftigen sich damit, wie Menschen mit Lernschwierigkeiten sich möglichst eigenständig im Internet bewegen können. Dabei standen sowohl Leichte Sprache wie auch der Abbau von Barrieren im Mittelpunkt. Im Anschluss befassten die Diskutierenden sich in Kleingruppen mit vier Leitfragen.



1. Ist Leichte Sprache bei Menschen ohne Behinderungen eher negativ besetzt?

Die Teilnehmenden waren sich darin einig, dass zu wenig über Leichte Sprache bekannt sei. Deshalb sei es sinnvoll, die Bevölkerung flächendeckend über das Thema aufzuklären. Die Teilnehmenden berichteten, dass viele Menschen zunächst skeptisch seien, wenn sie von Leichter Sprache hörten. Erkläre man ihnen, was es damit auf sich habe, seien die meisten aber sehr aufgeschlossen. Leichte Sprache solle ganz selbstverständlich Teil der Hochschulausbildung von Lehrkräften sein oder als Fach in der Schule gelehrt werden. Einige Teilnehmende sagten, dass der Begriff abschrecke, da er auch eine „Schwere Sprache“ impliziere. Man sollte deshalb darüber nachdenken, ob man den Begriff durch „Leichtes Lesen“ ersetzen könnte.

2. Berücksichtigen die technischen Standards für barrierefreies Internet ausreichend die Belange von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und wo sind die Grenzen?

Die Teilnehmenden betonten, dass die Belange von Menschen mit kognitiven Einschränkungen im Internet nicht ausreichend berücksichtigt. Auch beim zweiten Teil der Frage stimmten sie überein: Prinzipiell bestünden keine Grenzen bei der Gestaltung von Websites und von mobilen Anwendungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Es gebe neben der Frage der Kosten allerdings weder ein ausreichendes Problembewusstsein noch zwingende gesetzliche Vorgaben. Die Teilnehmenden forderten, nationale Vorschriften auszuweiten: Es sollte zumindest für alle öffentlichen Einrichtungen einheitliche Standards geben.

3. Welcher Gestaltungsspielraum besteht beim Erwerb von Medienkompetenz für Menschen mit Lernbeeinträchtigungen?

Medienkompetenz sollte bereits in der Förderschule ein Thema sein. Die Teilnehmenden warfen ein, dass darüber hinaus mehr flächendeckende, gesetzlich geregelte Fortbildungen für Menschen mit

Lernschwierigkeiten wichtig seien, also beispielsweise Computerkurse in kleinen Gruppen. Darüber hinaus würden die Betroffenen von einem kostenfreien WLAN profitieren, da sie in der Regel nur über sehr bescheidene finanzielle Mittel verfügten. Auch für die Anschaffung technischer Geräte sei das Geld oft knapp.

4. Welche Rolle spielen Betreuer/innen von Menschen mit geistigen Behinderungen bei der persönlichen Assistenz?

Die Teilnehmenden waren sich darin einig, dass eine persönliche Assistenz unerlässlich sei, um Menschen mit Lernschwierigkeiten beim Umgang mit dem Internet zu helfen. Dabei könnten sich aber auch Spannungsfelder ergeben: Die Assistenz dürfe den Betroffenen nicht überwachen, müsse ihn selbstbestimmt handeln lassen und ihm seine Privatsphäre lassen. Zudem müsse sie selbst genügend digitale Kompetenz haben, um einen Menschen mit Lernschwierigkeiten angemessen betreuen zu können. Die Assistentinnen und Assistenten sollten also in technischen Fragen und insbesondere auch in Datenschutzangelegenheiten geschult sein. Dafür fehlten aber bislang häufig die finanziellen Mittel.



Workshop 5: „Barrierefreiheit 4.0“

Tag 2: „Technologiestützte Barrierefreiheit“

Zusammenfassung der Ergebnisse

20. November 2018

Moderatorin: Franziska Faludi, BMAS

Die Gruppe informierte sich eingangs über zwei Projekte:

- Initiative NAV4BLIND – Navigation für blinde und sehbehinderte Menschen
- Zirkus Empathico – Förderung sozio-emotionaler Kompetenzen autistischer Kinder

Die beiden vorgestellten Projekte befassen sich mit der Frage, wie sich digitale Barrieren abbauen lassen, um Menschen mit Lernschwierigkeiten mehr Teilhabe zu ermöglichen. Dazu diskutierten die Teilnehmenden anschließend in kleinen Gruppen.

1. Wie lässt sich durch Digitalisierung mehr Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen erreichen?

Die Digitalisierung könne dabei helfen, Beeinträchtigungen zu kompensieren und mehr Selbstbestimmung zu erreichen. Dafür müssten aber Schulungen und Geräte, mit denen Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiteten, individuell angepasst sein. Wichtig sei zudem, dass die Digitalisierung keine Menschen ersetze.

2. Wo haben Sie bereits gute Erfahrungen mit assistiven Technologien gemacht?

Die Teilnehmenden lobten insbesondere die Anwendung „Speech To Text“, die sich sowohl für Menschen mit Sehbehinderung eigne wie auch für Menschen, die nicht gut schreiben könnten. Positiv äußerten sich die Teilnehmenden auch über Anwendungen, die Informationen vertonen und sie dabei in Leichte Sprache übersetzen.

3. Wo sind Verbesserungen nötig?

Die Teilnehmenden wünschten sich etliche Anwendungen und Informationen auch in Leichter Sprache, darunter Wikipedia, Social Media, Google Übersetzer, Gesetze, Gebrauchsanweisungen und Beipackzettel im Internet. Bei allen Anwendungen sollte eine größere Schrift benutzt werden. Das gelte auch für Anzeigen auf Bahnsteigen wie für Informationen zur Barrierefreiheit, zum Beispiel zu mobilen Rampen.



4. Kann Technologie in Zukunft konventionelle Hilfsmittel und Unterstützung durch andere ersetzen?

Die Teilnehmenden waren sich einig darüber, dass Technik auch in Zukunft nur als eine Ergänzung fungieren, auf keinen Fall aber einen echten Menschen als Unterstützer/in ersetzen dürfe. Darüber hinaus müssten Menschen mit Beeinträchtigungen immer die Wahl haben, ob sie ein neues technisches Angebot tatsächlich nutzen möchten. Damit die digitale Teilhabe gelinge, sei es zudem notwendig, die Zugänglichkeit möglichst breit und von Anfang an zu gewährleisten. Forschungsergebnisse dazu sollten über Kommunen hinaus geteilt werden. Im Idealfall müsse der Quellcode einer Software für alle Menschen mit Einschränkungen offen und frei zugänglich sein (Open Source). Notwendig seien darüber hinaus finanzielle Anreize, um entsprechende Technologien für Menschen mit Einschränkungen zugänglich zu machen. Dazu müsse man dringend



kommunizieren, dass eine entsprechende Anpassung auch Vorteile für Menschen ohne Einschränkungen mit sich bringe.

5. Wie sollten digitale Förderangebote gestaltet sein, um eine langfristige und nachhaltige Wirkung zu erzielen?

Grundvoraussetzungen dafür seien, die Zugänglichkeit möglichst breit zu gewährleisten und Barrierefreiheit von Anfang an mitzudenken, also die Anwendungen niedrigschwellig zu konzipieren. Im Idealfall sollten alle Inhalte sowohl akustisch wie auch visuell geliefert werden und in Leichter Sprache gestaltet sein. Die Bedienbarkeit sollte möglichst intuitiv sein. Digitale Förderangebote dürften aber die Wahl- und Wunschfreiheit nicht einschränken. Für die Entwicklung sollten Fördertöpfe geschaffen werden. Ein Problem sei bislang allerdings, dass viele vielversprechende Projekte bloß eine Anschubfinanzierung bekämen, häufig aber keine Anschlussfinanzierung. So könne eine Verstetigung nicht gelingen.



Forum 1: „Datenschutz im digitalen Zeitalter“

Tag 1: „Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Rechte der Betroffenen“

Von Daniela Duda, Datenschutzbeauftragte

Kurzfassung des Vortrags

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist am 25.05.2016 in Kraft getreten. Nach einer Übergangsphase von zwei Jahren, in der die Unternehmen und Behörden Zeit hatten, sich auf die Grundverordnung vorzubereiten und die Erfordernisse zu erfüllen, gilt die Datenschutz-Grundverordnung seit dem 25.05.2018. Die Datenschutz-Grundverordnung trägt den formalen Titel „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ – Verordnung (EU) 2016/679.

Wie kam es letztlich zur „Europäischen Datenschutz-Grundverordnung“?



1995 wurde die Europäische Richtlinie EU RL 95/46/EG erlassen. Die Aufgabe für die EU-Mitgliedstaaten bestand darin, die Richtlinie in nationale Gesetze umzusetzen. Allerdings war das Ergebnis der Umsetzung in den EU-Staaten sehr unterschiedlich. Nationale, eigenständige und unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden oder nationale Sonderregelungen waren die Folge. Von einheitlichen, europäischen Regelungen zum Datenschutz war Europa trotz der Richtlinie weit entfernt. So unterschieden sich

Mitgliedstaaten durch unterschiedliche Datenschutzniveaus voneinander. So manche Unternehmen – vor allem von außerhalb der EU – siedelten sich somit in EU-Mitgliedstaaten an, in denen das Datenschutzniveau eher niedrig angesetzt war. Mit der Datenschutz-Grundverordnung verfolgt die EU nun den Lösungsansatz einer EU-weiten Verordnung, die in allen ihren Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gilt.

Stärkung der Betroffenenrechte

Die Betroffenenrechte sind einheitlich in ganz Europa durch die DSGVO deutlich gestärkt worden. Ausnahmen gibt es nur in einem sehr geringen Umfang in speziellen Bereichen bei Strafverfolgung, Gesundheit und wenige Einschränkungen bei Behörden.

Sinngemäß steht in der Verordnung, dass nicht erst nach Lösungen gesucht werden darf, wenn eine Anfrage eines Betroffenen vorliegt, sondern im Unternehmen bzw. der Behörde bereits vorher alle erforderlichen Prozesse bzw. internen Abläufe in prüffähiger Weise vorliegen müssen, die sicherstellen, dass Betroffenenrechte überhaupt wahrgenommen werden können.

Zum Zeitpunkt der Erhebung und möglichst sofort und direkt ist die betroffene Person zu informieren über:

- Identität des Verantwortlichen inkl. der Kontaktdaten
- sofern vorhanden, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten (nicht der Name)
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- Darstellung der berechtigten Interessen, wenn Verarbeitung auf der entsprechenden Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht
- ggf. Empfänger/in oder Kategorien von Empfängerinnen/Empfängern
- sofern gegeben – die Absicht der Datenübermittlung in ein Drittland

Neben diesem „Minimalset“ sind im Weiteren folgende Angaben für die Betroffenen in leicht zugänglicher Form bereitzustellen:

- die Dauer der Speicherung
- das Recht der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit
- das Recht auf Widerruf der Einwilligung, sofern die vorliegende Verarbeitung auf einer solchen Einwilligung beruht
- das Recht der Betroffenen auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
- eine Information, ob Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich, vertraglich oder für Vertragsabschluss erforderlich ist
- Information, ob eine automatisierte Entscheidung inkl. Profiling stattfindet

Recht auf Auskunft

In Artikel 15 der DSGVO ist das Auskunftsrecht geregelt; Anfragende können demnach Auskunft über ihre in einem Unternehmen gespeicherten Daten erfragen und bekommen diese Daten auch vom Unternehmen bereitgestellt. Dazu bedarf es seitens der betroffenen Person keinerlei Begründung oder den Nachweis eines berechtigten Interesses.

Das Unternehmen muss zeitnah (max. ein Monat) und vor allen Dingen kostenfrei, entweder per Post oder digital, und das auch noch in verständlicher Weise, dieser Anfrage nachkommen! Es sollte also einen klaren Ablauf in jeder Organisation geben, der diese Auskunft in der vorgegebenen Zeit ermöglicht.

Recht auf Löschung

Grundsätzlich sind personenbezogene Daten dann zu löschen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht mehr besteht. Dies kann auch durch den Wegfall der Rechtsgrundlage geschehen. Wenn zum Beispiel im Rahmen einer Garantie die Daten einer Person erforderlich sind, dann entfällt der Zweck, wenn die Garantie abgelaufen ist. Ebenso müssen die entsprechenden personenbezogenen Daten zu einer Person gelöscht werden, wenn eine Verarbeitung mit sogenannten berechtigten Interessen begründet wurde, nun aber ein entsprechend wirksamer Widerspruch vorliegt oder wenn eine vorher erteilte Einwilligung widerrufen wird. Berechtigte Interessen sind zum Beispiel dann gegeben, wenn man die Visitenkarte eines Geschäftskontaktes erhält und diese im eigenen Adressbuch speichert. Der Geschäftskontakt kann davon ausgehen, dass das passiert, es schadet diesem nicht und ist eine auf den vernünftigen Erwartungen beruhende Datenverarbeitung. Weitere Fälle, die eine Löschung erforderlich machen, sind die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten oder falls das Löschen nach dem Gesetz vorgesehen ist.



Gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen Löschen entgegen

Etwas anderes gilt, solange noch gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, die sowohl dem Recht auf als auch der entsprechenden Pflicht zur Löschung entgegenstehen: Für die (allgemeine) Patientenakte besteht nach den Regelungen über den Behandlungsvertrag und den berufsrechtlichen Vorgaben eine zehnjährige

Aufbewahrungspflicht (§ 603 f Abs. 3 BGB, § 10 Abs. 3 der Musterberufsordnung-Ärzte). Es können allerdings auch längere Aufbewahrungspflichten gesetzlich vorgegeben sein. Nach § 28 Abs. 3 der Röntgenverordnung sind Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen 30 Jahre lang nach der letzten Behandlung aufzubewahren. Röntgenbilder und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen sind zehn Jahre lang nach der letzten Untersuchung aufzuheben. Röntgenbilder und die Aufzeichnungen von Röntgenuntersuchungen einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person aufzubewahren. Entsprechende Aufbewahrungsfristen gelten nach der Strahlenschutzverordnung für Aufzeichnungen über die Anwendung von Strahlen bei Untersuchungen bzw. Behandlungen von Patientinnen und Patienten. Während der Zeit der Aufbewahrungspflicht besteht keine Löschungspflicht, da die Datenverarbeitung nach Beendigung der Behandlung (= Datenaufbewahrung) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (= gesetzliche Aufbewahrungspflicht) erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO). Auch soweit die Patientin bzw. der Patient innerhalb der Aufbewahrungspflichten der Verarbeitung widerspricht und ein Löschen der Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung (früher: Sperrung) beansprucht, kann sich der Arzt auf die gesetzliche Aufbewahrungspflicht berufen (§ 17 Abs. 3 b DSGVO).

Aufbewahrungsende kann mit Verjährung kollidieren

Die Pflicht zur Löschung von Daten nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungspflichten kann mit der zivilrechtlichen Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Behandlungsfehlern (mitunter 30 Jahre) kollidieren. Macht die Patientin bzw. der Patient nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht und Löschung der Behandlungsdaten durch die Ärztin oder den Arzt Haftungsansprüche geltend, ist die Verteidigung der Ärztin bzw. des Arztes erschwert, da die Behandlungsunterlagen nicht mehr als Beweis der Behandlung zur Verfügung stehen.

Das Recht auf Vergessenwerden

In all dem steckt auch die Verpflichtung für das Unternehmen, andere Verantwortliche darüber zu informieren, dass eine betroffene Person die Löschung aller Links zu veröffentlichten personenbezogenen Daten bzw. Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

Forum 1: „Datenschutz im digitalen Zeitalter“

Tag 1: „Inklusion, Digitalisierung und Datenschutz oder: Wie man die Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung erfüllen kann“

Von Werner Bednarsch, Datenschutz Management Beratung

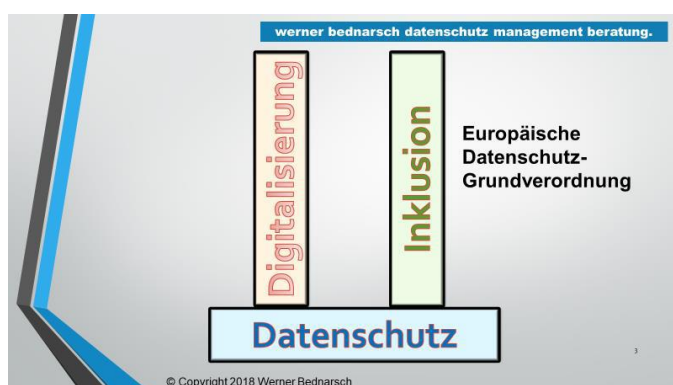
Kurzfassung des Vortrags

Inklusion, Digitalisierung und Datenschutz stehen in einem besonderem Verhältnis zueinander: Ohne Datenschutz wird Digitalisierung nicht umfänglich funktionieren, da Menschen ihre personenbezogenen Daten – das „Benzin“ vieler Anwendungen in der digitalen Welt – nur dann zur Verfügung stellen werden, wenn sie das Gefühl haben, dass diese auch nur dafür genutzt werden, wofür sie zur Verfügung gestellt wurden. Bei der Inklusion ist das ähnlich: Auch hier sind viele personenbezogenen Daten nötig, und diese sogar im besonders sensiblen – und besonders geschützten – Bereich der Gesundheitsdaten.



Mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wird der Datenschutz auf eine geänderte Basis gestellt: Eine europaweit einheitliche Rechtsgrundlage eröffnet Chancen, der risikobasierte Ansatz ermöglicht den Fokus auf die wichtigen Themen – und eine verschärfte Überwachung mit wirksamen Strafen wird die Durchsetzung des Datenschutzes erheblich verbessern.

Um die Anforderungen aus diesem Gesetz zu erfüllen, ist ein ganzheitlicher Datenschutz-Managementansatz nötig: Nicht nur Teilaspekte wie IT-Sicherheit, Vertragsgestaltung, Einwilligung oder Datenvernichtung sind umzusetzen. Bei der Lösung ähnlich komplexer Themen hat sich in der Vergangenheit ein Managementansatz als hilfreich herausgestellt. Mein Ansatz beruht auf langjähriger praktischer Erfahrung, er ist skalierbar und wurde bereits mehrfach angewendet – vom kleinen Verein über Verbände bis hin zu Behörden, Institutionen und Unternehmen ist er praktikabel.



Das Datenschutz-Managementsystem umfasst 5 Aspekte:

- **Datenschutz-Strategie** mit dem klaren Auftrag durch das Topmanagement, der Freigabe der nötigen Ressourcen und der Datenschutz-Organisation je Bereich sowie dem Risikomanagement
- **Prozesse** mit der Integration des Datenschutzes in die Kernprozesse der Organisation sowie der Definition der eigenen Datenschutz-Prozesse u. a. zu Auskunft, Behandlung von Verstößen und Überwachung/Auditierung



- **Infrastruktur** zur Gewährleistung der nötigen IT- und Sicherheits-Voraussetzungen von der Gestaltung neuer Systeme und Vorhaben über die Anwendung bis hin zu Löschung und Vernichtung sowie zur Absicherung von Lokationen und der IT-Anwendung
- **Partner und Lieferanten** zur konsistenten Gestaltung eines organisationsinternen und -externen Datenschutz-Niveaus in der arbeitsteiligen Leistungserbringung
- **Menschen** als Mittelpunkt – von den Führungskräften mit ihrer Vorbildfunktion über Mitarbeiter/innen und Mitglieder, denen klar sein muss, was sie machen dürfen (und was nicht), bis hin zu Kunden/innen

Zur Umsetzung ist zunächst eine risikobasierte Adaption des Managementsystems auf die jeweilige Organisation nötig, bei der entlang der beschriebenen fünf Aspekte der Status und die nötigen Verbesserungen geklärt werden. Danach stehen eine projekthafte Umsetzung und eine Kontrolle des Erfolges durch Audits etc. an. Diese Schritte sind wiederholt zu durchlaufen, um eine ständige Verbesserung sicherzustellen.

Dazu stehen inzwischen umfangreiche Hilfsmittel von Aufsichtsbehörden und Dachorganisationen wie Verbänden zur Verfügung, die mithilfe von Experten eingesetzt werden können.

Forum 1: „Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter“

Tag 2: „Grundlagen des Äußerungsrechts: Cybermobbing und Hate Speech: Wie kann man sich wehren?“

Von Renate Schmid, Rechtsanwältin

Kurzfassung des Vortrags



Der Vortrag zeigt schwerpunktmäßig auf, wie sich Betroffene gegen Cybermobbing und Hate Speech rechtlich zur Wehr setzen können und welche rechtlichen und tatsächlichen Probleme sich dabei stellen.

Zunächst wird in die Grundlagen des Äußerungsrechts eingeführt. Schließlich geht es um die eigentliche Frage, wie man sich gegen Cybermobbing und Hate Speech zur Wehr setzen kann.

Im Zusammenhang mit den Grundlagen des Äußerungsrechts wird zunächst die Frage aufgeworfen, wann eine rechtswidrige Äußerung vorliegt. Um dieser Frage auf den Grund zu gehen, muss im Einzelfall zwischen der Meinungsfreiheit und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgewogen werden. Außerdem ist zwischen Meinungen und Tatsachenbehauptungen zu unterscheiden. Meinungen sind im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen nicht dem Beweis zugänglich und durch eine wertende Stellungnahme geprägt. Während gegen Tatsachenbehauptungen schon bei Unwahrheit Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden können, müssen Meinungen die Qualität einer sogenannten Schmähkritik erreichen, damit sie rechtlich angreifbar sind. Als solche definiert das Bundesverfassungsgericht

eine „herabsetzende Äußerung, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“.

Daraufhin wird thematisiert, wie die Rechtslage für Betroffene bei der Verteidigung gegen Cybermobbing und Hate Speech aussieht. Hier geht es zunächst um den konkreten Inhalt und die Voraussetzungen des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 823 in Verbindung mit 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dafür müssen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, eine unzulässige Meinungsäußerung oder unwahre Tatsachenbehauptung sowie ein/e identifizierbare/r Täter/in vorliegen. Bei erfolgreicher Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs muss die Täterin ihre bzw. der Täter seine persönlichkeitsverletzende Aussage aus dem sozialen Netzwerk löschen. Der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch kann mithilfe einer außergerichtlichen Abmahnung mit Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, einem Antrag auf einstweilige Verfügung oder einer Klage auf Unterlassen durchgesetzt werden.



Ausgehend von dem häufig auftretenden praktischen Problem, die verantwortliche Person für das Cybermobbing zu identifizieren, leitet der Vortrag zu der Frage über, wie Plattformbetreiber/innen bei der Geltendmachung des Anspruchs mit eingebunden werden können. Gehen Hass-Posts von einem anonymen Facebook-Account aus, muss die die Plattform betreibende Person nach neuer Rechtslage Nutzerdaten herausgeben, wenn eine Richterin bzw. ein Richter dies anordnet. Die Plattformbetreiberin bzw. der

-betreiber kann mithilfe des Notice-and-takedown-Verfahrens über einen illegalen Post in Kenntnis gesetzt und zu dessen Beseitigung aufgefordert werden. Grundsätzlich haften die Plattformbetreiber/innen nicht für Inhalte Dritter, es sei denn, sie kommen ihrer Pflicht zur Entfernung illegaler Posts nicht nach. Seit Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) zum 01.01.2018 drohen sozialen Netzwerken im Sinne des § 1 NetzDG zudem Bußgelder, wenn sie offensichtlich illegale Inhalte nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer Beschwerde löschen.

Daneben befasst sich der Vortrag noch mit Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs Betroffener von Cybermobbing und Hate Speech nach § 823 Abs. 1 BGB. Mithilfe dieses kann Schadensersatz für die Anwaltskosten bei einer vorausgehenden Abmahnung oder unter Umständen auch Kostenersatz für die Löschung von Posts auf Facebook geltend gemacht werden. Strafrechtlich haben Betroffene die Möglichkeit, wegen Beleidigung oder Verleumdung Strafanzeige zu erheben. Dabei ist die Stellung eines Strafantrages nötig.

Die Referentin rundete ihre Präsentation mit konkreten Handlungsempfehlungen für Betroffene von Cybermobbing und Hate Speech ab.

Forum 1: „Persönlichkeitsrechte im digitalen Zeitalter“

Tag 2: „Konzepte digitaler Zivilcourage, Hater-Beschreibungen und Reaktionsmöglichkeiten jenseits des rechtlichen Rahmens“

Von Daniel Knopp, No Hate Speech Movement

Kurzfassung des Vortrags

Das juristische Vorgehen gegen Hate Speech ist in einigen Fällen alleine nicht ausreichend und kann auch mit Schwierigkeiten verbunden sein, denn erstens benötigt man dafür gegebenenfalls eine Anwältin oder einen Anwalt, was mit hohen Kosten verbunden sein kann, und zweitens tritt Hate Speech oft in Form von sogenannten Shitstorms auf, also (sehr) viele Fälle in zeitlich konzentrierter Form. Das No Hate Speech Movement schlägt daher vor, neben dem rechtlichen Weg auch andere Mittel gegen Hassrede zu kennen und zu nutzen. Diese sollen im Vortrag vorgestellt werden.

Was ist Hate Speech?

Hate Speech ist an sich kein Straftatbestand, aber viele Straftatbestände fallen unter den Begriff Hate Speech. Wir definieren sie folgendermaßen: Hate Speech ist, wenn man Worte und Bilder als Waffe einsetzt, bewusst, gezielt und voll auf die Zwölf. Wenn Menschen abgewertet und angegriffen werden oder wenn zu Hass oder Gewalt gegen sie aufgerufen wird. Oft sind es rassistische, antisemitische oder sexistische Kommentare, die bestimmte Menschen oder Gruppen als Zielscheibe haben. Beispiele für Hate Speech sind Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Ableismus und Ähnliches.

Wie groß ist das Problem?

Sehr groß. Verschiedene Studien (mit unterschiedlichen Untersuchungsfragen und -ansätzen) zeigen, dass circa zwei Drittel bis drei Viertel der Nutzer/innen sozialer Medien zumindest in Kontakt mit Hate Speech gekommen sind, auch wenn nicht alle von ihnen selbst Opfer geworden sind. Eine Konsequenz davon ist, dass fast die Hälfte derjenigen, die mit Hate Speech in Kontakt gekommen sind, zögern, sich an politischen Debatten im Netz zu beteiligen oder generell ihre Meinung zu kontroversen Themen zu äußern. Hate Speech ist also schlecht für die Meinungsvielfalt im Netz.



Wer ist betroffen?

Hassrede trifft nicht alle gleichermaßen. Eine Umfrage des Europarats hat ergeben, dass Lesben, Schwule, Bi-, Trans*-, Intersexuelle und Queere (kurz: LGBTIQ*) hauptsächliches Ziel von Hasskommentaren waren, gefolgt von Musliminnen und Muslimen sowie Frauen – hier zeigt sich, dass die Hassrede Macht- und Diskriminierungsstrukturen der Gesellschaft fortsetzt. Auch Menschen, die den genannten Gruppen nicht angehören, jedoch für deren Rechte eintreten, werden schnell zur Zielscheibe.

Wer sind die Hater/innen?

Eine Studie hat ergeben, dass Hater/innen erstens eine kleine Minderheit sind, die sich allerdings sehr lautstark verhält; und zweitens hat sich durch einige Shitstorm-Analysen ergeben, dass darin koordinierte rechtsextreme Accounts eine tragende Rolle spielen. Eine Schlüsselerkenntnis der Studie lautet: „Der Diskurs in vielen Kommentarspalten auf Facebook ist kein Abbild der Gesellschaft, sondern wird von Sympathisanten rechtsextremistischer und verfassungsfeindlicher Organisationen bestimmt. Es handelt sich in vielen Fällen um gezielte Versuche, Politiker, Journalisten und Aktivisten unter Druck zu setzen und einzuschüchtern.“ Hate Speech ist also auch eine politische Strategie von Rechtsextremen und nicht nur eine mehr oder weniger spontane Meinungsäußerung von „abgehängten“ oder anderweitig unzufriedenen Individuen.

Was können wir dagegen tun?

Die Erkenntnisse legen nahe, dass es sich bei Hate Speech um ein gesellschaftlich-politisches Problem handelt, dass nicht individuell zu lösen ist. Deshalb schlägt das No Hate Speech Movement folgende zwei Strategien vor, um damit gegen das Phänomen vorzugehen: Gegenrede und digitale Zivilcourage. Die Gegenrede versucht, Hate Speech zu „kontern“. Dabei ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- Distanz bewahren, Emotionen im Zaum halten.
- Ziel ist nicht, die Haterin bzw. den Hater zu überzeugen, sondern die Mitlesenden (Öffentlichkeit).
- Beim Thema bleiben, kein Themenhopping zulassen oder gar mitmachen.
- Ehrlich reflektieren: Was ist (berechtigte) Kritik, was Hate Speech? Wo verläuft die Grenze zwischen beidem?



Digitale Zivilcourage versucht, ein öffentliches Bewusstsein für die Problemlage und einen Handlungsansatz aufzuzeigen:

- Die Minderheit kann nur so laut sein, weil die Mehrheit so leise ist.
- Zivilcourage bedeutet einzugreifen, auch und gerade wenn man nicht selbst betroffen ist, sondern Hate Speech mitbekommt und den Betroffenen den Rücken stärkt.
- Zivilcourage kann und sollte auch koordiniert passieren und dadurch verstärkt werden. Ein Paradebeispiel dafür ist die Facebook-Gruppe #ichbinhier.